

Satzung des Fördervereins der KITA Weinberg Halle (Saale)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KITA Weinberg Halle (Saale)“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.07. desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die KITA Weinberg in der Wolfgang-Langenbeck-Straße 7, 06120 Halle (Saale) (im Folgenden KITA genannt) ideell, personell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - b. Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien, welche nicht per Gesetz im Aufgabenbereich des Trägers liegen
 - c. Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder (Herstellung von Chancengleichheit und sozialer Teilhabe) nach individueller Prüfung
 - e. Unterstützung besonderer konzeptioneller Schwerpunkte, insbesondere mit universitären Einrichtungen (sprachliche, künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Angebote)
 - f. Förderung der Außendarstellung von Verein und KITA in der Öffentlichkeit
- (4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs.1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - b. bei Ausscheiden des letzten in der KITA betreuten Kindes.
 - c. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d. durch Austritt (Abs.4),
 - e. durch Ausschluss (Abs.5)
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. eines jeden Jahres zulässig.
- (5) Auf Wunsch des Mitglieds kann auch beim Ausscheiden des Kindes aus der KITA weiterhin eine Mitgliedschaft bestehen bleiben.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Ein solcher wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein endgültig und unwiderruflich erloschen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- (10) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit, regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Monetäre, ideelle und individuelle Einsätze sind möglich, z.B. Garteneinsatz, Anwerben von potenziellen Spendern, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Kita-Aktivitäten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:

25 € pro Mitglied und Jahr.

- (2) Der Beitrag ist im Voraus bis 31.07. des Kalenderjahres für das Beitragsjahr zu entrichten.
- (3) Bei Härtefällen entscheidet im Einzelfall der Vorstand über die Höhe des Beitrags.

- (4) Bei Überschreitung der Frist wird das Mitglied nach 4 Wochen mit erneuter letztmaliger Fristfestlegung angemahnt. Bei Nichtzahlung droht der Verlust der Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) Eine juristische Person kann Mitglied werden ab 100€ Jahresbeitrag.
- (6) Zusätzliche Einnahmen kommen ausschließlich dem Verein zu Gute.
- (7) Spenden sind in materieller, personeller als auch finanzieller Zuwendung möglich.
- (8) Eine Spendenquittung wird in der Regel ab 50€ am Ende des Kitageschäftsjahres ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e. dem 1. Beisitzer (Schriftführer)
 - f. dem 2. Beisitzer
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (einfache Mehrheit bei schweren Verstößen) abberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (11) Die KITA-Leitung sowie Gäste und Sachverständige können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Bei finanziellen Fragen muss zwingend der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter anwesend sein.
- (4) Dabei entscheidet:
 - a. bei Einzelbeträgen bis zu 150 Euro und zweckgebundenen Ausgaben der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.
 - b. bei Beträgen über 150 bis 500 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c. bei Beträgen von 500-1000 Euro die 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
 - d. bei Beträgen über 1000 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Vorstandsversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- (6) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen (einfache Mehrheit).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des KITA-Jahres einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Aushang und Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vorher.
- (3) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - b. die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - d. Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - e. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - f. Mögliche Änderungen des Mitgliedsbeitrages
 - g. den Beschluss von Satzungsänderungen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 10 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

- (3) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§15 Auflösung des Vereins

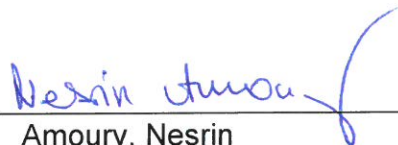
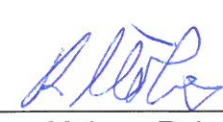
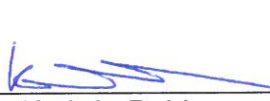
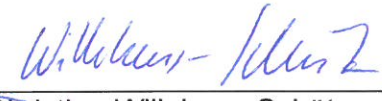
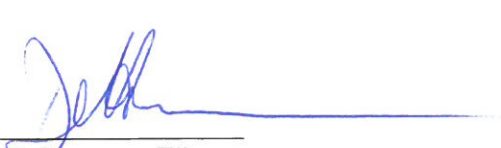
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einmalig an die KITA Weinberg in Trägerschaft des Studentenwerks. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der KITA Weinberg zu verwenden.

§16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 27.01.2023 festgestellt und verabschiedet.

Halle (Saale), den 27.01.2023

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

 Tägetmeier, Christina	 Amoury, Nesrin	 Möbes, Robert
 Seibold, Susanne	 Kathrin Pohle	 Christina Willekens-Schütz
 Dettmann, Elias		

